

CH_VB 94.1142 vom 3. Februar 1995

Bundesverwaltung, 1995-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.1142

FR: CH_VB 94.1142 du 3 février 1995

IT: CH_VB 94.1142 del 3 febbraio 1995

Erwägungen

E. 1

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Unterstellung von Aktivitäten zur Gewinnung von Mitteln gemeinnütziger Institutionen staatspolitisch unhaltbar ist?

E. 2

Ist dem Bundesrat die verhängnisvolle Tragweite bekannt, dass mit einer Unterstellung viele Werke und Organisationen in ihrer Existenz aufs höchste gefährdet werden?

E. 3

Die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Mehrwertsteuer-Verordnung hält sich an die Grundsätze der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung und ist damit verfassungsmässig. Demgegenüber würde die von den Hilfswerken gewünschte Ausnahmeregelung den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzen. Der Umstand, dass sich der Bundesrat nach Überprüfung des Entwurfes und aller eingetroffenen Vernehmlassungen veranlasst sah, gewisse Änderungen an der Vorlage vorzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Ebenso wenig kann von einem Nichtrespektieren des Volkswillens die Rede sein, denn die Hilfswerke werden in der Verfassung nicht von der Steuerpflicht ausgenommen.

E. 4

Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass eine Unterscheidung zwischen gewerblicher Tätigkeit und wohltätigen Spenden im Bereich der Hilfswerke schwierig ist. Er wird diese Frage deshalb im Rahmen der Vorbereitung für das künftige Mehrwertsteuergesetz prüfen. #ST# 94.1146 Einfache Anfrage Rechsteiner AHV-Rententalter und berufliche Vorsorge Question ordinaire Rechsteiner AVS. Age de retraite et prévoyance professionnelle Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 1994 Nachdem im Rahmen der 10. AHV-Revision das Frauenrententalter schrittweise auf 64 Jahre heraufgesetzt werden soll, interessieren auch die Auswirkungen dieser Rentenerhöhung auf die berufliche Vorsorge. Obwohl im Rahmen der 10. AHV-Revision die Altersgrenzen im BVG nicht verändert worden sind, ist nicht anzunehmen, dass die Veränderungen bei der AHV ohne Rückwirkungen auf die berufliche Vorsorge bleiben, nachdem die heutige Regelung im BVG (Art. 13) wegen des engen Konnexes beider Säulen analog zur AHV ausgestaltet ist. Ich ersuche den Bundesrat, die voraussichtlichen und möglichen Auswirkungen der Frauenrentenerhöhung auf die berufliche Vorsorge darzulegen. Ist mit einer Anpassung der Altersgrenzen im BVG zu rechnen? Lassen sich die finanziellen Auswirkungen einer Rentenerhöhung in der beruflichen Vorsorge gegebenenfalls beziffern? Antwort des Bundesrates vom 23. Januar 1995 Mit der 10. AHV-Revision wird das Frauenrententalter schrittweise auf 64 Jahre heraufgesetzt. Eine gleichzeitige Anpassung des BVG ist mit der AHV-Revision nicht

vorgesehen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Einfache Anfrage Scherrer Werner MWSt. Befreiung von Brockenstuben Question ordinaire urgente Scherrer Werner TVA. Exonération des brocantes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung Z Séance Seduta Geschäftsnummer 94.1142 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.02.1995 - 08:00 Date Data Seite 351-351 Page Pagina Ref. No 20 025 315 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.